

Baloise-TEC

Versicherung für technische Anlagen

Produktinformation und Vertragsbedingungen

Ausgabe 2010

Wir machen Sie sicherer.

Produktinformation

Vertragsbedingungen ab Seite 6

Die Produktinformation soll zum besseren Verständnis der Versicherungsvertragsunterlagen beitragen.

Massgebend für den Inhalt und Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich der Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB).

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen».

1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG (nachfolgend Basler genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet ist die Basler unter www.baloise.ch zu finden.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend wird über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz informiert. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, welche die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen (Deckungsausschlüsse) kann den VB entnommen werden.

2.1. Versicherbare Sachen

Maschinen

Maschinen eines Unternehmens, mit oder ohne eigenem Fahrtrieb, am Standort oder in Zirkulation.

Der Versicherungsschutz kann auf besondere Vereinbarung bedarfsgerecht erweitert werden (auswechselbare Werkzeuge und Formen, Kosten für das Wiederaufbringen von Daten).

EDV-Anlagen

Elektronische Datenverarbeitungs-Anlagen (Computer-Hardware) eines Unternehmens am Standort.

Für EDV-Anlagen in Zirkulation (wie Notebooks) kann der Versicherungsschutz auf besondere Vereinbarung bedarfsgerecht erweitert werden (Zirkulationsrisiko).

Andere technische Anlagen

Elektronische und elektrotechnische Anlagen, Apparate und Geräte aus verschiedensten Bereichen eines Unternehmens am Standort und in Zirkulation, u.a. aus der Bürotechnik (z.B. Fotokopierer), der Kommunikationstechnik (z.B. Telefonzentralen), der Gebäudeüberwachungs- und Sicherheitstechnik (z.B. Zutrittskontrollsysteme), der Vermessungstechnik (z.B. Laservermessungsgeräte) etc.

2.2. Mitversicherte Sachen und Kosten

Neuanschaffungen und Erweiterungen versicherter Sachen sowie Bergungs-, Aufräumungs- und Entsorgungskosten als Folge eines gedeckten Schadens, im Rahmen der Limiten gemäss den VB.

2.3. Versicherte Ereignisse und Schäden

Die vorgängig beschriebenen Sachen sind gegen unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung sowie Verlust versichert als Folge von:

	TECompleat	TECasco
äusseren Einwirkungen		
mit Gewalteinwirkung wie z.B.		
<ul style="list-style-type: none"> → Um- und Absturz, Zusammenstoss, Herunterfallen, Anprall zum Beispiel durch <ul style="list-style-type: none"> > Wind (auch über 75 km/h), Erd- und Bodensenkung > falsche Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, vorsätzlich schädigende Handlungen, Böswilligkeit → unfallmässiger Anprall von Teilen der versicherten Maschine selbst oder von Gütern, die Gegenstand des Arbeitsvorganges sind 		
ohne Gewalteinwirkung wie z.B.		
<ul style="list-style-type: none"> → Eindringen von Wasser → Aufnahme oder Eindringen von Fremdkörpern und Flüssigkeiten → Temperatur- und Feuchtigkeitseinwirkung → falsche Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, vorsätzlich schädigende Handlungen, Böswilligkeit → Erd- und Bodensenkung → Überstrom, Stromausfall, Stromunterbruch sowie Spannungsschwankung der elektrischen Stromversorgung 		
inneren Ursachen		
wie z.B.		
<ul style="list-style-type: none"> → Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler → Überlast, Überdrehzahl, Über- und Unterdruck, Implosion → Kühl- und Speisewassermangel, ungenügende oder fehlende Schmierung → Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen → Kurzschluss → Mitversichert sind Kosten für die Wiederherstellung oder den Ersatz nicht mehr funktionsfähiger elektronischer Teile und eingebauter Betriebssysteme. 		

2.4. Weitere Gefahren

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers können weitere Gefahren bedarfsgerecht versichert werden, z.B.

- Feuer/Elementarereignisse (ohne Erdbeben)
- Diebstahl

oder für Maschinen mit eigenem Fahrtrieb und Maschinen in Zirkulation

- Glasbruchschäden
 - böswillige Beschädigungen
 - Marderschäden
- etc.

2.5. Daten-Versicherung

Versichert sind Aufwendungen für die Datenwiederherstellung und die Wiederbeschaffung von Programmen.

Data

Aufgrund einer physischen Beschädigung oder Zerstörung sowie eines Diebstahls des Datenträgers.

Data Plus

Zusätzlich zu den obigen Ereignissen bei Veränderungen oder Verlusten von Daten und Programmen durch:
Computerviren, Hacker, fehlerhafte Bedienung, vorsätzlich schädigende Handlungen von Mitarbeitenden, Störung der EDV-Anlagen etc.

2.6. Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Die massgeschneiderte Lösung zur Versicherung von Mehrkosten oder Ertragsausfällen, falls Sachen mit einer Schlüsselfunktion einen versicherten Schaden erleiden.

Sie bietet die ideale Ergänzung zur TECompleat.

Finanzielle Absicherung bei

- schadenbedingten Mehrkosten oder
- Ausfall des Betriebsertrages durch Verlust der Lieferbereitschaft.

Individuelle Versicherungswünsche können über die Vereinbarung von besonderen Bedingungen berücksichtigt werden. So kann beispielsweise der Versicherungsschutz erweitert werden (z.B. Kosten für Bauleistungen, auswechselbare Werkzeuge und Formen, gefährdete Sachen oder Betriebsmittel).

Der vom Versicherungsnehmer zusammengestellte Versicherungsschutz und individuelle Angaben, wie z.B. die vereinbarte Versicherungssumme, sind im Versicherungsvertrag zu finden.

3. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

3.1. Standortversicherte Sachen

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer an dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsort (Betriebsareal) in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein eintreten.

3.2. Zirkulierend versicherte Sachen

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer in der Schweiz und angrenzenden Ländern (Festlandbereich) oder innerhalb der EU- und EFTA-Mitgliedstaaten oder auf der ganzen Welt eintreten.

4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum, frühestens jedoch mit der mangelfreien Übernahme der versicherten Sachen am Versicherungsort, respektive für nicht betriebsfertig gelieferte Maschinen und Anlagen, die erst am Versicherungsort betriebsfertig montiert werden, wenn sie nach erfolgreicher Funktionskontrolle für den Betrieb bereit sind und die formelle Übergabe erfolgt ist.

5. Dauer des Versicherungsschutzes

Ist die Versicherung auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.

6. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Halb- und vierteljährliche Zahlung kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet die Basler dem Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn

- der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalles kündigt
- der Versicherungsvertrag wegen eines von der Basler entschädigten Totalschadens dahinfällt.

Im Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer je nach Vereinbarung einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt). Bei der Betriebsunterbrechungs-Versicherung kann anstelle eines Selbstbehaltes eine Karenzfrist vereinbart werden.

7. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer schriftlichen Mahnung nicht bezahlt, setzt die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht der Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhält der Versicherungsnehmer rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

8. Weitere dem Versicherungsnehmer obliegende Pflichten

Die dem Versicherungsnehmer gestellten Antragsfragen müssen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantwortet werden (vorvertragliche Anzeigepflicht). Ändern sich während der Laufzeit des Versicherungsvertrages die im Antrag erhobenen für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen (Gefahrerhöhung), ist dies der Basler anzuzeigen.

Tritt ein Schadenfall ein, muss dieser umgehend der Basler gemeldet werden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung der versicherten Sache zu sorgen und durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen an den beschädigten Sachen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder dessen Höhe zu erschweren oder zu vereiteln (Veränderungsverbot). Der Basler ist jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht). Für die Schadenhöhe ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig (Quittungen, Belege).

Bei Diebstahl/Vandalismus ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und der Versicherungsnehmer muss die Basler informieren, wenn die gestohlene Sache wieder beigebracht wird oder wenn er darüber Nachricht erhalten hat.

Werden die oben erwähnten Pflichten schuldhaft verletzt, kann die Basler den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadenseintritt oder -umfang, kann die Basler ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

9. Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhält der Versicherungsnehmer die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote) verursacht, kann die Basler ihre Leistung kürzen.

10. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenszeitpunkt
beide Vertragsparteien	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Schadenfall, in welchem durch die Basler Leistung erbracht wurde	Versicherer: spätestens bei Auszahlung Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer 14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer
	Die versicherte Sache wechselt in ihrer Gesamtheit den Eigentümer (Handänderung, gilt nicht für juristische Personen)	Versicherer: 14 Tage seit Kenntnis des neuen Eigentümers Erwerber: 30 Tage seit Handänderung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim neuen Eigentümer Eigentümsübergang
Versicherungsnehmer	Prämien- und Selbstbehalterhöhung aufgrund z.B. Tarifänderungen	vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres	Ablauf des laufenden Versicherungsjahres
	Prämien- und Selbstbehalterhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrerhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämien- und Selbstbehalterhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung, längstens 1 Jahr ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
Versicherer	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Gefahrerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kündigung

In der Regel kann der von den Änderungen betroffene Teil oder aber der gesamte Versicherungsvertrag gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Erlöschensgründe	Erlöschenszeitpunkt
Vertragsdauer unter 12 Monaten	Vertragsablauf
Konkurs des Versicherungsnehmers	Konkureröffnung

11. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten, korrekten und vor Missbräuchen geschützten Vertragsabwicklung sind Versicherungsunternehmen auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung von Daten des Versicherungsnehmers beachtet die Basler das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG), wonach die Datenbearbeitung zulässig ist, wenn das DSG oder andere Rechtsvorschriften dies erlauben oder der Versicherungsnehmer dazu eingewilligt hat.

Einwilligungsklausel: Im Hinblick auf die Datenbearbeitung beinhaltet der Versicherungsantrag eine Einwilligungsklausel, welche die Basler zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

Datenbearbeitung: Bearbeiten bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Die Basler bearbeitet die für Vertragsabschlüsse sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei die Angaben des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls nimmt die Basler Rücksprache mit Dritten (z.B. Vorversicherer). Schliesslich bearbeitet die Basler die Daten des Versicherungsnehmers auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für interne Marketingzwecke. Im Antrag wird der Versicherungsnehmer auf sein Recht aufmerksam gemacht, der Basler schriftlich mitteilen zu können, wenn er nicht beworben werden will.

Datenaustausch: Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Um den Versicherungsnehmern einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen der Basler durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und zum Teil auch im Ausland erbracht. Daher ist die Basler, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe der Daten des Versicherungsnehmers angewiesen.

Versicherungsmissbrauch: Zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs ist die Basler an einem gesellschaftsübergreifenden Informationssystem angeschlossen. Dort wird eingetragen, wer sich eines vollendeten oder versuchten Versicherungsbetruges schuldig gemacht oder die Basler absichtlich getäuscht hat.

Vermittler können die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Basler über den Versicherungsnehmer angelegten Daten erhalten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des DSG zu beachten. Unabhängige Broker erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Kunden dazu ermächtigt wurden.

Auskunfts- und Berichtigungsrecht: Der Versicherungsnehmer hat nach Massgabe des DSG das Recht, von der Basler Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten diese von ihm bearbeitet. Ferner kann er die Berichtigung falscher Daten verlangen.

12. Beschwerden

Beschwerden werden unter folgender Adresse entgegengenommen:

Basler Versicherung AG
Vertrieb und Marketing
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800

Fax: +41 61 285 90 73

E-Mail: insurance@baloise.ch

Vertragsbedingungen

Für die *kursiv* gedruckten Begriffe gelten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag ausschliesslich die in den Definitionen genannten Begriffsinhalte.

TEC-Versicherung

Für Schäden an Maschinen, Anlagen und Apparaten

Versicherte Sachen und Kosten

T1

Im Versicherungsvertrag aufgeführte Sachen
 → Maschinen
 → *EDV-Anlagen (Hardware)*
 → andere technische Anlagen, Apparate und Geräte einschliesslich *Datenträger, Betriebssysteme und EDV-Infrastruktur*

T2

Sachen, die versicherte Sachen ersetzen, im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme

T3

Vorsorglich mitversichert sind neu hinzukommende Sachen und Erweiterungen versicherter Sachen bis 20% der Gesamtversicherungssumme, jedoch max. CHF 1 Mio. pro Versicherungsjahr. Nicht darunter fallen für weniger als ein Jahr in Obhut genommene Sachen. Der Versicherungsnehmer meldet alle Änderungen spätestens per Ende des Versicherungsjahres

T4

Bergungs-, Aufräumungs- und Entsorgungskosten als Folge eines gedeckten Schadens, bis 10% der im Versicherungsvertrag genannten Versicherungssumme der beschädigten versicherten Sache

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert

Z1

Daten-Versicherung
 → Data Plus (D1)
 oder
 → Data (D2)

Z2

Auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte

Z3

Zirkulationsrisiko für *EDV-Anlagen*

Z4

Netzwerk-Verkabelungen für *EDV-Anlagen*, welche nicht zusammen mit den Anlagen (T1) zum Vollwert versichert sind

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung als Folge eines gedeckten Schadens sind versichert

Z10

Betriebsunterbrechungs-Versicherung
 → Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes (MK)
 oder
 → Ausfall des *Betriebsertrages* (BE)

Z11

Bergungs-, Aufräumungs- und Entsorgungskosten, die 10% der Versicherungssumme für die versicherte Sache übersteigen

Z12

Bauleistungen, Erd- und Bauarbeiten

Z13

Gefährdete Sachen

Z14

Geldinhalt und Waren von Automaten

Z15

Betriebsmittel

Z16

Verderb von gelagerten Waren

Z17

Verlust von gelagerten Waren

Z18

Bergungskosten für Seilbahnpassagiere

Nicht versicherte Sachen und Kosten

T20

Verbrauchsmaterialien wie Treibstoffe, Filtermassen, Toner, Tintenpatronen, Lampen, Röhren

T21

Betriebsmittel wie Hydraulikflüssigkeiten, Austauschharze, Elektrolyte, Katalysatoren, Kälte- und Wärmeträgermedien

T22

Daten, Programme, Lizenzgebühren, Softwareschutzmodule (z.B. Dongle, Hardlock, Steckkarte)

T23

Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten

T24

Die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind

T25

Waren (z.B. für den Verkauf bestimmte Sachen)

T26

Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Reparatur, Wartung, Behandlung, Lagerung, Beförderung oder in Kommission von Dritten übernommen hat

Versicherte Ereignisse und Schäden

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert

unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung als Folge von

B1

TECompleat

→ äusseren Einwirkungen

z.B. Umsturz, Zusammenstoss, Eindringen von *Wasser* oder Fremdkörpern, falsche Bedienung oder Überstrom

→ inneren Ursachen

z.B. Kurzschluss, Materialfehler oder Überlast

oder

B2

TECasco

äusseren gewaltsamen Einwirkungen

z.B. Umsturz, Zusammenstoss oder Herunterfallen

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert

Z20

Feuer/Elementarereignisse

Z21

Diebstahl

Z22

Erweiterte Deckung (in TECompleat enthalten)

für Maschinen mit eigenem Fahrtrieb und Maschinen in Zirkulation (z.B. Glasbruchschäden, Böswillige Beschädigungen, Schäden durch Marderbisse)

Z23

Für am Standort versicherte Sachen, Schäden ausserhalb des Versicherungsortes

z.B. bei Transporten, externen Revisionen oder Ausstellungen

Z24

Verlust infolge Unzugänglichkeit, Versinken, Einsinken, Untergehen, Tunneleinbruch und Bergwassereinbruch

Z25

Schäden bei *inneren Unruhen*

Z26

Schäden durch *Terrorismus*

Nicht versicherte Ereignisse und Schäden

T30

Veränderungen oder Verluste von *Betriebssystemen*, die nicht die direkte Folge von *Diebstahl*, Beschädigung oder Zerstörung des *Datenträgers* sind (z.B. durch *Computerviren*, Löschen)

T31

Schäden, für die der Hersteller, Verkäufer, Vermieter die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma aus Gesetz oder Vertrag haftet

T32

Schäden, die durch den zwangsläufigen Einfluss des bestimmungsgemässen Betriebes einer versicherten Sache entstehen (z.B. Verschleiss, Materialermüdung, Alterung oder Korrosion)

Führen jedoch solche Schäden zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, sind diese Folgeschäden im Rahmen der Versicherungssumme versichert

T33

→ Betrügerische Aneignung oder Veruntreuung

→ Verlieren oder Verlegen

T34

Schäden infolge von Fehlern und Mängeln, die dem Versicherungsnehmer oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten

T35

→ Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt

→ Mangelhafter Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen bei *Elementarereignissen* und *Wasser*

Daten-Versicherung (Z1)

Für Schäden an Daten

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert

Aufwendungen für die *Wiederherstellung von Daten und Programmen*

D1

Data Plus

als Folge von

→ physischer Beschädigung oder Zerstörung sowie Verlust von *Datenträgern* durch ein gemäss Versicherungsvertrag gedecktes Ereignis
→ Schäden, die nachweislich durch Blitzeinwirkung entstanden sind

Versichert sind zudem Veränderungen oder Verluste von *Daten* und *Programmen*, wenn sie nachweislich auf eines der nachfolgend aufgeführten Ereignisse zurückzuführen sind:

→ unerlaubter Eingriff in *Computersysteme* (Hacking):

 auf Eingriffe unbefugter Dritter zurückzuführende Schäden

→ *Computerviren*

→ fehlerhafte Bedienung einschliesslich falschem Programmeinsatz sowie vorsätzlich schädigende Handlungen von Mitarbeitenden des Versicherungsnehmers

→ Störung, Ausfall oder Beschädigung der *EDV-Anlagen* oder deren *Infrastruktur* (z.B. Klimaanlage) oder von Einrichtungen und Leitungen zur Datenübertragung

→ Über-, Unterspannung, Stromausfall, Stromunterbruch

→ elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung (z.B. Induktion, Influenz)

Mitversichert sind:

→ Kosten für den neuerlichen Lizenzerwerb von Programmen, welche durch Softwareschutzmodule (z.B. Dongle, Hardlock, Steckkarte) kopiergeschützt sind

→ Schäden, die aus Ursachen entstehen, für welche der Verkäufer, der Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma aus Gesetz oder Vertrag haftet

oder

D2

Data

als Folge von

- physischer Beschädigung oder Zerstörung sowie Verlust von *Datenträgern* durch ein gemäss Versicherungsvertrag gedecktes Ereignis
- Schäden, die nachweislich durch Blitzeinwirkung entstanden sind

Mitversichert sind Schäden, die aus Ursachen entstehen, für welche der Verkäufer, der Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma aus Gesetz oder Vertrag haftet

Nicht versichert sind

D10

- *Datenträger*
- Nicht betriebsfertige oder nicht autorisierte Programme

D11

Kosten

- für den Ersatz oder Updates von Programmen, welche systembedingt nicht mehr verwendet werden können (z.B. weil *Hardware/Betriebssysteme* geändert oder ersetzt werden)
- um verlorene *Daten* und Programme neu zu generieren (z.B. weil keine Urbelege oder Kopien vorhanden sind)
- die entstehen, weil *Daten* oder Programme anlässlich eines Schadens geändert oder verbessert werden
- für die Beseitigung von Fehlern in Programmen
- für die Korrektur manuell fehlerhaft erfasster *Daten*
- welche jene für die *Wiederherstellung von Daten und Programmen* übersteigen (z.B. der eigentliche Wert der *Daten*)

D12

Veränderungen oder Verluste von *Daten* und Programmen, die darauf zurückzuführen sind, dass

- die Speicherfähigkeit und Lesbarkeit des *Datenträgers* verloren gegangen ist (Alterung)
- *Datenträger* unsachgemäss gereinigt, gepflegt oder gelagert wurden
- keine Sicherheitsmassnahmen gegen den *Eingriff unbefugter Dritter* getroffen wurden (installierte, den betrieblichen Gegebenheiten angepasste Firewall, welche laufend den sich verändernden Bedingungen angepasst wird)
- keine Sicherheitsmassnahmen gegen die Schädigung von *Computersystemen* durch *Computerviren* getroffen wurden (installierter aktiver Virens Scanner eines renommierten Herstellers, welcher laufend angepasst wird)
- Software nicht benutzt werden kann oder eine ungenügende Leistung erbringt, weil
 - > sie abgelaufen ist, annulliert oder zurückgezogen wurde
 - > ihre Abnahme noch nicht erfolgte
 - > noch nicht alle erforderlichen Tests absolviert wurden
 - > sie noch nicht erprobt und freigegeben war
- Software unbefugt eingesetzt wurde (z.B. Raubkopien), es sei denn, dieser Einsatz stehe nachweislich im Gegensatz zu den vom Versicherungsnehmer oder von der verantwortlichen Betriebsleitung erlassenen Weisungen

D13

Schäden

- verursacht durch Verfügungen von staatlichen Organen, insbesondere durch prozessuale Massnahmen, Beschlagnahmung oder Konfiskation
- die aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift bei einer anderen Versicherungseinrichtung versichert sind oder sein müssten

D14

Folgeschäden aus Veränderungen oder Verlusten von *Daten* und Programmen

D15

zusätzlich bei Data (D2):

- Veränderungen und Verluste von *Daten* und Programmen ohne physische Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von *Datenträgern*, z.B. durch
 - > falsches Programmieren, Datenerfassen, Einlegen oder Beschriften
 - > Löschen oder Wegwerfen
 - > Magnetfelder
 - > Stromausfall und Stromunterbruch
 - > Spannungsschwankungen
 - > Programme und Vorgänge, die zur Zerstörung oder Veränderung von *Daten* und Programmen führen (z.B. durch sogenannte *Computerviren*, Hacker)
- Kosten für den neuerlichen Lizenzerwerb von Programmen, welche durch Softwareschutzmodule (z.B. Dongle, Hardlock, Steckkarte) kopiergeschützt sind

Betriebsunterbrechungs-Versicherung (Z10)

Mehrkosten (MK)

Betriebsertrag (BE)

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert

Mehrkosten

MK1

- Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes
- Besondere Auslagen

als Folge von Schäden an Mehrkosten versicherten betriebsfertigen Sachen, sofern ein gemäss Versicherungsvertrag versichertes Ereignis vorliegt

Mitversichert sind Schäden, die aus Ursachen entstehen, für welche der Verkäufer, der Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma aus Gesetz oder Vertrag haftet

MK2

Haftzeit

Die Basler haftet für den Unterbrechungsschaden während eines Jahres, vom Eintritt des Schadens an gerechnet

oder

Betriebsertrag

BE1

- Ausfall des *Betriebsertrages* inkl. Schadenminderungskosten
 - Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes
 - Besondere Auslagen
- gemäss den Zusatzbedingungen der Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Nicht versichert sind

MK10

Unterbrechungsschäden, wenn kein gemäss Versicherungsvertrag gedeckter Schaden vorliegt

MK11

Aufwendungen für die *Wiederherstellung von Daten und Programmen*

MK12

- Schadenvermehrungen, die zurückzuführen sind auf
- Umstände, die mit dem versicherten Schaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen (z.B. Revision)
 - öffentlich-rechtliche (amtliche) Verfügungen
 - Veränderungen oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen wurden
 - Kapitalmangel als Folge des Schadens

MK13

- Mehrkosten, die zurückzuführen sind auf nicht physische Ereignisse und Schäden, insbesondere durch
- unerlaubten Eingriff in *Computersysteme* (Hacking)
 - *Computerviren*
 - fehlerhafte Bedienung
 - Störung/Ausfall der *EDV-Anlagen* oder deren *Infrastruktur*, ohne dass eine Beschädigung vorliegt (z.B. durch Stromunterbruch)

MK14

Ausfall des *Betriebsertrages*

Allgemeines

Beginn und Dauer der Versicherung

A1

Die Versicherung beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum, jedoch frühestens

- für betriebsfertig gelieferte Sachen: mit der mangelfreien Übernahme am Versicherungsort
- für nicht betriebsfertig gelieferte Sachen, die erst am Versicherungs-ort betriebsfertig montiert werden: wenn sie nach erfolgreicher Funktionskontrolle für den Betrieb bereit sind und die formelle Übergabe erfolgt ist

Sachen, welche einmal betriebsfertig waren, bleiben auch während einer Demontage/Remontage, Erweiterung, Reparatur, Lagerung sowie einem Transport am Versicherungsort (Betriebsareal) versichert

Der Vertrag ist für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils stillschweigend um 12 Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat. Ist der Vertrag für weniger als 12 Monate abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag

Katastropheneignisse

A2

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch:

- kriegerische Ereignisse
- Neutralitätsverletzungen
- Revolution, Rebellion, Aufstand
- *innere Unruhen*
- Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden)
- vulkanische Eruptionen
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache
- Veränderungen der Atomkernstruktur, ohne Rücksicht auf ihre Ursache

Schäden durch Terrorismus

A3

Sofern nicht anders vereinbart, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden jeder Art, die unmittelbar oder mittelbar auf *Terrorismus* zurückzuführen sind (ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen)

Örtlicher Geltungsbereich

A4

Der im Versicherungsvertrag bezeichnete Versicherungsort (Betriebsareal) in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein

A5

Zirkulationsrisiko

- Nur aufgrund besonderer Vereinbarung im Versicherungsvertrag
- in der Schweiz und den ihr angrenzenden Ländern (Festlandbereich)
 - innerhalb der EU- und EFTA-Mitgliedstaaten
 - auf der ganzen Welt

Grundlage für die Festlegung der Versicherungssummen

A6

Sachen

Die Versicherungssumme ist nach dem vollen Wert der versicherten Sachen (*Neuwert*) einschliesslich mitversicherter Zubehör-/Anbauteile, *Betriebssysteme* und *Infrastruktur* festzulegen. Dieser wird bestimmt durch

- den aktuellen Preis einer technisch gleichwertigen neuen Sache einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten
- den letzten Listenpreis, angepasst an die Preisentwicklung, sofern eine Sache nicht mehr in den Preislisten geführt wird
- den Kauf- bzw. Lieferpreis, angepasst an die Preisentwicklung, falls die Sache keinen Listenpreis hatte
- die Summe der Kosten, um eine neue gleichwertige Sache beschaffen zu können, sofern weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden kann

Rabatte oder Preiszugeständnisse dürfen nicht berücksichtigt werden. Für Mehrwertsteuer abzugsberechtigte Betriebe wird der Preis ohne MWST bestimmt

A7

Daten-Versicherung

Die Versicherungssumme wird nach Bedarf des Versicherungsnehmers festgesetzt

A8

Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes

Die Versicherungssumme wird pro Sache nach Bedarf des Versicherungsnehmers festgesetzt

A9

Die Versicherungssummen mindern sich nicht dadurch, dass Entschädigungen geleistet werden. Die Basler kann jedoch eine anteilmässige Prämie nachfordern

Automatische Anpassung der Versicherungssummen und Prämien

A10

Die Versicherungssummen und Prämien für die einzelnen Sachen (ohne *EDV-Anlagen* und Versicherungen auf *erstes Risiko*) werden jährlich der Preisentwicklung angepasst. Massgebend ist der per 30. Juni ermittelte Teuerungsstand im Bereich der Maschinen- und Metallindustrie

Hat die Versicherungssumme für die einzelne Sache bei Vertragsabschluss zudem dem *Neuwert* entsprochen, verzichtet die Basler im Schadenfall auf eine Kürzung der Ersatzleistung infolge Unterversicherung

Obliegenheiten

A11

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen. Es sind daher Empfehlungen oder Vorschriften von Herstellern, Verkäufern oder Vermietern bezüglich Betrieb, Service- und Wartungsarbeiten von versicherten Sachen zu beachten

A12

Daten-Versicherung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, ein für seine Geschäftstätigkeit ausreichendes System zur Datensicherung einzurichten und zu pflegen, welches folgende Mindestanforderungen erfüllt:

- von den geschäftsrelevanten *Daten* werden regelmässig, mindestens einmal pro Woche, Sicherungskopien (Backups) nach dem Generationenprinzip erstellt und ausgelagert
- für jede Generation wird ein separater externer *Datenträger* verwendet, um zu gewährleisten, dass beim Defekt einer Generation auf eine vorherige zurückgegriffen werden kann
- die Sicherungskopien und Originale von Programmen werden so aufbewahrt, dass diese nicht gleichzeitig mit den *Daten* und Programmen von einem Schadenfall betroffen sein können:
 - > gegen den Zugriff unbefugter Personen geschützt
 - > in einem anderen Gebäude oder einem anderen Brandabschnitt ausgelagert
- es wird periodisch (mindestens halbjährlich) geprüft und protokolliert, ob die gesicherten *Daten* wieder eingespielt und benutzt werden können

Änderung der Prämien und Selbstbehalte

A13

Die Basler kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt

A14

Ist der Versicherungsnehmer mit der Änderung nicht einverstanden, so kann er den davon betroffenen Teil des Vertrages oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Basler eintrifft

Anzeigespflicht

A15

Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht, so kann die Basler den Vertrag durch schriftliche Erklärung kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem die Basler von der Verletzung Kenntnis erhalten hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam

Kündigt die Basler den Vertrag, so erlischt ihre Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang

- durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist
- auf ein Risiko zurückzuführen ist, über das sich die Basler als Folge der Anzeigepflichtverletzung kein verlässliches Bild machen konnte

Gefahrerhöhung/-verminderung

A16

Jede Änderung einer für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist der Basler sofort schriftlich anzuzeigen

A17

Bei Gefahrerhöhungen kann die Basler binnen eines Monats nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer einmonatigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämienhöhung nicht einverstanden ist. In beiden

Fällen hat die Basler Anspruch auf die angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages

A18

Bei Gefahrverminderung wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende Prämie übersteigt

Gebühren

A19

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Basler kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter www.baloise.ch)

A20

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird

Rechtsstreitigkeiten

A21

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer Klage erheben gegen die Basler an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen (Wohn-)Sitz, am Sitz der Basler oder – sofern in der Schweiz (oder im Fürstentum Liechtenstein) – am Ort der versicherten Sachen

Im Schadenfall

Sofortmassnahmen

S1

Benachrichtigung

Die Basler ist im Schadenfall sofort zu benachrichtigen unter der 24h-Gratisnummer 00800 24 800 800 oder unter +41 61 285 82 24 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland

Bei *Diebstahl*, böswilliger Beschädigung und Schäden bei *inneren Unruhen* sind zudem

- unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern
- die Basler unverzüglich zu informieren, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn der Versicherungsnehmer darüber Nachricht erhält

S2

Reparaturen und die *Wiederherstellung von Daten und Programmen* dürfen erst nach Rücksprache mit der Basler vorgenommen werden

S3

Schadenminderung

Während und nach dem Schadenereignis ist für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen. Allfällige Anordnungen der Basler sind zu befolgen

S4

Veränderungsverbot

Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder die Höhe des Schadens zu erschweren oder zu vereiteln, sind zu unterlassen

Davon ausgenommen sind Massnahmen, die der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen

Schadenermittlung/-regulierung

S5

Betriebsunterbrechungs-Versicherung (Z10)

Die Basler ist unverzüglich über den Zeitpunkt der abgeschlossenen Reparaturarbeiten zu informieren

S6

Beweispflicht

- Die Höhe des Schadens ist nachzuweisen (z.B. mittels Quittungen und Belegen)
- Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadeneintritts
- Die vom Schaden betroffenen Teile müssen der Basler zur Verfügung gehalten und auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden

S7

Sachverständigenverfahren

Jede Vertragspartei kann die Durchführung eines aussergerichtlichen Sachverständigenverfahrens verlangen. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide zur Hälfte

Vertragsauflösung im Schadenfall

S8

Kündigungstermin

Nach jedem ersatzpflichtigen Schadenfall kann

- der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat
- die Basler spätestens bei Auszahlung den Vertrag kündigen

S9

Erlöschen des Versicherungsschutzes

- Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Basler
- Kündigt die Basler, erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

S10

Bei Teilschaden

- Reparaturkosten: Kosten für die Wiederherstellung in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis, einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontagekosten und aller übrigen in der Versicherungssumme enthaltenen Nebenkosten
- Überzeitzuschläge für Reparaturarbeiten und Eilfrachtzuschläge
- Wird die Reparatur selbst, resp. von betriebseigenem Personal durchgeführt, erstattet die Basler die entstandenen Selbstkosten
- Ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert wird abgezogen, z.B. bei
 - > Erhöhung des *Zeitwertes*
 - > Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten
 - > Verlängerung der technischen Lebensdauer
 sofern nicht *Neuwertentschädigung* geschuldet oder der Schaden nicht durch *Feuer/Elementarereignisse, Wasser* und *Diebstahl* entstanden ist
- Ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht, wird nicht entschädigt
- Arbeitskosten werden nicht amortisiert

S11

Bei Totalschaden

- *Zeitwert* der versicherten Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis, sofern nicht *Neuwertentschädigung* geschuldet ist
- *Neuwert* der versicherten Sache bei Schäden durch *Feuer/Elementarereignisse, Wasser* und *Diebstahl*

S12

Für Mehrwertsteuer abzugsberechtigte Betriebe wird die Entschädigung ohne MWST bestimmt

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung

S13

Neuwert-/Zeitwertzusatz-Entschädigung

für im Versicherungsvertrag bezeichnete Sachen, bei Schäden durch äussere Einwirkungen und innere Ursachen:

- in den 5 Jahren ab deren Erstinbetriebnahme, der *Neuwert*
- mehr als 5 Jahre nach deren Erstinbetriebnahme, der *Zeitwert*, im *Totalschadenfall* zusätzlich 20% der Versicherungssumme der beschädigten versicherten Sache

Erfolgt keine Wiederbeschaffung/Wiederherstellung oder sind für die vom Schaden betroffene Sache keine serienmässig hergestellten Ersatzteile mehr verfügbar, so ist die Entschädigung im Falle eines *Totalschadens* auf den *Zeitwert*, resp. im Falle eines *Teilschadens* auf die mutmasslichen Reparaturkosten begrenzt

Kein *Neuwert-/Zeitwert*zusatz wird entschädigt bei Schäden an

- Wicklungen
- Drahtseilen von Kranen
- Motorspindeln

S14

Restwert

Der Wert von versicherten Sachen, die noch verwertet oder gebraucht werden können, wird bei der Entschädigung abgezogen

S15

Naturalersatz

Die Basler kann nach ihrer Wahl, wenn sie dies als zweckmässig erachtet, auch Naturalersatz leisten

S16

Bergungs-, Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Kosten für die Bergung und Aufräumung von Überresten versicherter Sachen, für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für die Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung

S17

Daten-Versicherung

Die innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Schadenereignisses nachweislich aufgewendeten Kosten

Bei *Computerviren* gelten als ein einziges Schadenereignis alle Schäden und Beeinträchtigungen von *Computersystemen*, die

- auf einen bestimmten Computervirus zurückzuführen sind. Als bestimmter Computervirus gilt auch eine darauf zurückzuführende Vielfalt von *Computerviren* (namentlich offensichtliche Nachahmungen, Abwandlungen und Weiterentwicklungen desselben)
- auf *Computerviren* oder Abwandlungen eines solchen zurückzuführen sind und innerhalb von 72 Stunden seit der erstmaligen Feststellung eines solchen Schadens eintreten

Bei Schäden infolge unerlaubten Eingriffs in *Computersysteme* (Hacking) und *Computerviren* bezahlt die Basler für alle während eines Versicherungsjahres eintretenden Schäden zusammen maximal die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme

S18

Schadenminderungskosten

Im Rahmen der Versicherungssumme werden auch Schadenminderungskosten gemäss Bestimmung S3 entschädigt. Übersteigen diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Basler angeordnet wurden. Kosten für Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderen zur Hilfe verpflichteter werden nicht entschädigt

Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes

S19

Mehrkosten, die nach Eintritt der Unterbrechung anfallen, soweit diese über die Kosten hinausgehen, die im gleichen Zeitraum ohne die Unterbrechung entstanden wären, insbesondere für:

- Überzeit-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
- Ausweichen auf weniger wirtschaftliche Maschinen/Anlagen
- Provisorische Reparaturen oder Miete einer Ersatzmaschine/-anlage
- Ausfall der öffentlichen Stromversorgung von mindestens einer Stunde (davon ausgeschlossen sind *EDV-Anlagen*)
- Vergeben von Arbeiten ausserhalb des Betriebes abzüglich eingesparter Kosten

S20

Besondere Auslagen

Bis zu 20% der Versicherungssumme:

- die Schadenminderung übersteigende Kosten, z.B. zusätzliche Werbekosten
- Auslagen, die den Unterbrechungsschaden nicht unmittelbar mindern, z.B. Konventionalstrafen, Liege- und Standgebühren von Transportmitteln

S21

Wird die Sache nicht wieder in Betrieb genommen, so werden nur die tatsächlich anfallenden Mehrkosten unter Berücksichtigung der mutmasslichen Unterbrechungsdauer ersetzt

S22

Die Gesamtentschädigung für Mehrkosten ist durch die im Versicherungsvertrag pro Sache aufgeführte Versicherungssumme auf *erstes Risiko* begrenzt

Selbstbehalt

S23

Der vereinbarte Selbstbehalt wird pro Schadenfall von der Entschädigung abgezogen

Werden beim gleichen Schadenereignis mehrere Sachen oder Kosten betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal in Abzug gebracht. Bei unterschiedlichen Selbsthalten wird der höchste Betrag abgezogen

Der Selbstbehalt für Mehrkosten wird unabhängig davon abgezogen

Bei Vereinbarung einer Karenzfrist gilt die Karenzfristregelung

Grenze der Entschädigung

S24

Die Versicherungssumme bildet – bei Sachen zuzüglich 10% für Bergungs-, Aufräumungs- und Entsorgungskosten (T4) – die Grenze der Entschädigung pro Schadenfall

Kürzung der Entschädigung

S25

Unterversicherung

Ist im Schadenfall die Versicherungssumme einer Sache niedriger als deren *Neuwert* (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum *Neuwert* steht

Bei Versicherungen auf *erstes Risiko* wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer Unterversicherung

Verletzung von Obliegenheiten

S26

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens beeinflusst werden, ausser der Versicherungsnehmer beweist, dass das Verhalten Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens nicht beeinflusst hat

Definitionen

Im Rahmen dieser VB werden die nachfolgenden Begriffe ausschliesslich mit folgenden Inhalten verstanden

Betriebsertrag

Der Betriebsertrag entspricht dem Erlös

- aus dem Absatz gehandelter Waren oder produzierter Fabrikate unter Berücksichtigung allfälliger Bestandesveränderungen
- aus geleisteten Diensten

Betriebssystem

Sammlung von Systemprogrammen, die zum Betrieb von Anlagen und Maschinen erforderlich sind. Es verwaltet Betriebsmittel wie Speicher, Ein- und Ausgabegeräte und steuert die Ausführung von Programmen

Computersysteme

- EDV-Anlagen (Hardware)
- Datenträger
- Computer-Software: *Betriebssystem*, Anwendungssoftware und andere programmierte Instruktionen für die Verarbeitung, Sammlung, Übermittlung, Aufzeichnung, Wiedergewinnung oder Aufbewahrung von elektronischen *Daten*
- Firmennetzwerk (LAN/WLAN) inkl. Netzwerkkomponenten wie Datenleitungen, Hubs, Switches, Netzwerkbetriebssystem etc.
- Archivsysteme

Computerviren

Programmsequenzen, die sich an andere Dateien hängen und sich in einem *Computersystem* einnisten, sich dort selbst vermehren oder sich weiter verbreiten und dabei Schäden anrichten. Dies gilt unabhängig davon, ob der Schaden unmittelbar nach dem Einnisten oder erst nach einer Zeit der Inaktivität bei Erfüllung einer programmierten Bedingung (z.B. Datum) verursacht wird. Als Computerviren gelten auch sogenannte «Trojanische Pferde», «Würmer» und «Zeit- oder Logikbomben»

Daten

Elektronisch gespeicherte Informationen auf *Datenträgern* (z.B. Stamm- und Bewegungsdaten aus Dateien und Datenbanken, Textdateien, Grafikdateien)

Datenträger

Speichermedien, auf denen *Daten* und Programme magnetisch, optisch oder magnetooptisch gespeichert werden (z.B. Harddisk, CD-ROM, DVD, Magnetband, Speicherstick/-karte)

Diebstahl

Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden durch:

- **Einbruchdiebstahl**
 - Diebstahl durch gewaltsames
 - > Eindringen in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes
 - > Aufbrechen eines Behältnisses im Innern eines Gebäudes

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der

Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat

Nicht als Einbruchdiebstahl gilt Diebstahl aus Luft-, Wasser- oder Motorfahrzeugen aller Art (samt Anhängern), Baracken, Containern und dergleichen sowie aus unvollendeten Bauten

- **Beraubung**
 - > Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen
 - > Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Unfall, Ohnmacht oder Tod
- **Beschädigung/Vandalismus**
 - bei Einbruchdiebstahl, Beraubung oder bei einem Versuch dazu
- **einfachen Diebstahl**

EDV-Anlage

Computer-*Hardware* jeglicher Art, welche *Daten* aus dem kommerziellen, administrativen sowie logistischen, technischen und wissenschaftlichen Bereich verarbeitet, z.B. Grossrechner (Mainframe, Host), Server-Systeme, Personal-Computer, Eingabegeräte, Dialoggeräte, externe Speichersysteme, Ausgabegeräte und Geräte zur Datenfernübertragung

Nicht als EDV-Anlage gelten andere elektronische Anlagen und Geräte, z.B.

- Systeme zur Maschinen-, Anlagensteuerung
- Systeme zur Aufnahme von Prozess- und/oder Betriebsdaten (z.B. Temperatur-, Druck-, Flüssigkeitsstand- oder Durchflussmengen-Messgeräte oder -Sensoren)
- mobile Kleingeräte (z.B. elektronische Agenden, Handhelds, Pocket-PCs, Mobiltelefone, Digitalkameras, GPS, mobile Erfassungsgeräte)
- elektronische Mess- und Prüfgeräte
- Geräte der Unterhaltungselektronik (z.B. TV-/Video-/DVD-/HiFi-Geräte, Spielkonsolen)
- Kassen- und Ausschanksysteme
- medizinische, therapeutische und kosmetische Geräte

EDV-Infrastruktur

Nachfolgend aufgeführte technische Einrichtungen, welche ausschliesslich dem Betrieb der versicherten EDV dienen:

- Firmennetzwerk (LAN/WLAN) inkl. Netzwerkkomponenten wie Datenleitungen, Hubs, Switches, Netzwerkbetriebssystem etc.
- Klimaanlage für den Serverraum
- Notstrom-, USV-, Überspannungsschutz- und Blitzschutz-Anlagen

Eingriff unbefugter Dritter

Eingriff eines vorsätzlich handelnden Dritten in ein *Computersystem* des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Firma ohne Einwilligung oder Genehmigung durch einen bevollmächtigten Vertreter des Versicherungsnehmers oder der vom Eingriff betroffenen Firma

Erstes Risiko (ER)

Die Versicherungssumme wird nach Bedarf des Versicherungsnehmers festgelegt. Sie bildet pro Schadenfall die Grenze der Entschädigung

Erweiterte Deckung

- Glasbruchschäden an
 - Front-, Seiten- und Heckscheiben
 - Scheiben des Schiebe- oder Hebedaches
- vorausgesetzt, dass die Reparatur vorgenommen wird

Böswillige Beschädigungen durch mutwilliges

- Abbrechen von Antennen, Rückspiegeln, Scheibenwischern
- Zerstechen der Reifen
- Hineinschütten von schädigenden Zusätzen in den Treibstofftank
- Bemalen und Besprayen der Lackierung (nicht aber Zerkratzen)

Schäden durch Marderbisse, inkl. Folgeschäden

Schäden durch Kurzschluss

Feuer/Elementarereignisse

→ Feuer

Schäden durch Brand, plötzliche und unfallmässige Einwirkung von Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion sowie abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon. Nicht als Feuerschäden gelten Schäden, die aus anderen als den erwähnten Ursachen entstehen, insbesondere Versengen, Nutzfeuer oder die Einwirkung von Wärme

→ Elementarereignisse

Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von 75 km/h und mehr), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben. Nicht als Elementarschäden gelten Schäden, die aus anderen als den erwähnten Ursachen entstehen, insbesondere Bodensenkung, schlechter Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser oder Rückstau von Wasser aus der Kanalisation

→ Folgeschäden (Feuer/Elementarereignisse)

Schäden durch Diebstahl und Wasser als Folge von Feuer und Elementarereignissen

Hardware

Alle physischen Komponenten einer *EDV-Anlage*

Innere Unruhen

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult und dagegen ergriffene Massnahmen

Neuwert

Der aktuelle Preis einer technisch gleichwertigen neuen Sache, einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten

Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, welche geeignet ist, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen

Nicht unter Terrorismus fallen Innere Unruhen

Totalschaden

liegt vor, wenn

- der Betrag für die Wiederherstellung den *Zeitwert* übersteigt
- eine Wiederherstellung unmöglich ist
- eine gestohlene Sache nach einem versicherten Verlust innert 4 Wochen nicht wiedergefunden wird

Wasser

Schäden, die entstehen durch

- Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus
 - > flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die nur dem versicherten Betrieb oder dem Gebäude dienen, in welchen sich die versicherten Sachen befinden sowie den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten
 - > Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, Heizungs- und Wärmege-winnungsanlagen, Heizöltanks oder Kühleinrichtungen
- Eindringen von Regen, Schnee- und Schmelzwasser ins Gebäude aus Aussenablaufrohren, aus Dachrinnen, durch das Dach selbst, durch geschlossene Fenster, Türen oder Oberlichter
- Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes

Nicht als Wasserschäden gelten Schäden, die aus anderen als den erwähnten Ursachen entstehen

Wiederherstellung von Daten und Programmen

Wiederaufbringen von *Daten* und Programmen auf *Datenträger* in deren Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis. Dazu gehören die maschinelle Wiederherstellung der *Daten* aus Sicherungs-*Daten-trägern*, maximal die manuelle Wiedereingabe der *Daten* aus Urbelegen oder aus Ursprungsprogrammen sowie die Neuinstallation von Programmen, resp. – bei einem versicherten Verlust – die Kosten für deren Wiederbeschaffung

Zeitwert

Als *Zeitwert* gilt der *Neuwert*, abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), die der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung ihrer Einsatzart entspricht.

Die Abschreibung (Amortisation) beträgt für

- *EDV-Anlagen*: 1% pro angefangenen Monat ab 1. Inbetriebsetzung
- Wicklungen an elektrischen Objekten (nach Ablauf von 2 Jahren seit der letzten Neuwicklung): 5% pro Jahr, beim Einsatz im Baugewerbe/in der Steinindustrie 10% pro Jahr
- Drahtseile von Kranen 33 1/3% pro Jahr

Die maximale Amortisation beträgt 70% (gilt nicht für Drahtseile)

Wir machen Sie sicherer.
www.baloise.ch

Basler Versicherung AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Kundenservice (24h) 00800 24 800 800
Fax +41 61 285 90 73
insurance@baloise.ch